

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1892.

Inhalt: Nr. 82. Verordnung, die auf die Leipziger Michaelismesse 1892 gestellten Wechsel betr. S. 395.
— Nr. 83. Verordnung, die Abtretung von Grundbesitzthum zu Erbauung einer Schmalspurbahn von
Gautzsch nach der Gößa-Reichenhainer Eisenbahn betr. S. 396.

Nr. 82. Verordnung,

die auf die Leipziger Michaelismesse 1892 gestellten Wechsel betreffend;
vom 23. September 1892.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen, nachdem vom Stadtrath zu Leipzig mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern beschlossen worden ist, die Leipziger Michaelismesse in diesem Jahre ausfallen zu lassen, auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

Bei Anwendung der §§ 3, 5 und 6 des Gesetzes, die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend, vom 25. April 1849 (W. u. B.-Bl. S. 68) hat als Tag der Einlautung der Leipziger Michaelismesse 1892

der 2. Oktober 1892

und als Tag der Auslautung dieser Messe

der 8. Oktober 1892

zu gelten.

Diese Bestimmung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.